

die Beiträge von solchen der betreffenden Stadt zufließen sollten, werden auch sie der Stadt Dresden zugewiesen. Genug, ich kann nicht umhin, dies für eine schreiende Ungerechtigkeit zu halten, und wünsche sie so bald als möglich abgestellt zu sehen. Ich werde mich daher dem Separatvotum anschließen, ob ich schon an der Fassung des Separatvoti Einiges auszufehen habe. Der Separatvotant legt nämlich die Absicht dar, die Stadt Dresden bei dieser Einnahme zu schützen, wenn anders ihr ein Rechtsanspruch darauf zustehe. Nun, ich bin weit entfernt, dies zu tadeln. Was Recht ist, das muß durch alle Zeit hindurch geschützt werden, hätte ich es auch zu bedauern, daß so etwas hätte zu einem Rechte werden können. Allein fast man einmal den Rechtspunkt in's Auge, so sollte ich meinen, wäre das Minoritätsgutachten noch zu vervollständigen. Man sollte hinzufügen: „wenn aber Dresden einen Rechtsanspruch nicht nachweisen kann, so solle es die erhaltenen Beiträge wieder herauszahlen“. Ich glaube, es würde das eine ganz angemessene Ergänzung des Separatvoti sein, und ich werde in Erwägung nehmen, ob hierauf nicht noch ein besonderes Amendement zu stellen sei.

Bürgermeister Hübler: Ich enthalte mich eben so sehr, den launigen Vergleich der hiesigen Commune mit dem reichen Manne in der Bibel, den der Herr Vicepräsident zu machen beliebte, weiter zu verfolgen, als auf eine nähere Entwicklung der Rechtsbeständigkeit des bezüglichen Anspruchs hier einzugehen. So viel ist gewiß, daß die hiesige Armenkasse sich schon seit sehr langer Zeit im Besitze der Beiträge befunden. Daß sie auch im Rechte sich befinde, dafür scheint schon der Umstand zu sprechen, daß ihr diese Beiträge von der vormaligen höchsten Landesbehörde unmittelbar fortdauernd zugeflossen. Die Begründung dieser Ansprüche wird daher kaum zweifelhaft sein und eine Entschädigung aus der Staatskasse unvermeidlich. Ob es angemessen sein möchte, der Staatskasse ein Opfer zuzumuthen, um einzelnen Bezirken des Landes einen kleinen unmerklichen Vortheil zuzuwenden und ob der Vortheil überhaupt mit dem Opfer im Vergleich stehen dürfte, das muß ich der Kammer anheim geben. Nur das habe ich noch zu bemerken, daß die Beiträge nach einer Durchschnittsumme des letzten Jahrzehnds nur etwas über 200 Thlr. betragen haben und wenn diese Summe künftig unter die sämtlichen Armenbezirke des Landes vertheilt werden sollte, der Vortheil für die einzelnen Bezirke zu einer großen Wenigkeit herabsinken würde.

Prinz Johann: Die Ansicht der Majorität, der ich angehöre, ist mit scharfen Waffen angegriffen worden, daß es mir schwer werden wird, die Angriffe ganz zurückzuweisen. Schon die Zuversicht, mit welcher der Sprecher neben mir hervortrat, möchte mich fast in den Zustand der Ungewißheit ver-

setzen. Jedoch ich glaube, ich darf mich nicht des Wankelmuths schuldig machen, mit meiner Meinung zurückzuhalten. Ich glaube doch auch einige Gründe für mich zu haben. Ich bin keineswegs einer von denjenigen, die ihre Vaterstadt in aller und jeder Angelegenheit das Wort reden, aber zu verkennen ist nicht, daß ihr in neuerer Zeit mehre Vortheile abgeschnitten worden sind. Ich glaube, die Umstände haben dies mit sich geführt. Was aber vorliegenden Gegenstand betrifft, so scheint die Sache so zu liegen, daß eigentlich auf diese Beiträge Niemand einen Rechtsanspruch zu machen hat, eben so wenig der Heimathsbezirk, in welchem ein Rittergut liegt, als die Stadt Dresden, denn es dürfte unmöglich ein Heimathsbezirk ein jus quaesitum haben, zu verlangen, daß diese Art von Beiträgen bei ihm eingeführt werde. Nun scheint mir es sich bei der Stadt Dresden darum zu handeln, einen Schaden abzuwenden, eine Einnahme, die sie seit langen Jahren besitzt, aufzugeben. Bei den Heimathsbezirken hingegen handelt es sich darum, daß sie einen Vortheil genießen sollen, den sie vorher nicht hatten, den sie bekommen sollen wie ein Geschenk vom Himmel. Ich würde mich bei dem Majoritätsgutachten halten, da Dresden in Bezug auf die Armenbeiträge beim vorigen Landtage bedeutend zurückgestellt worden ist und es ist nicht zu leugnen, daß Dresden viele Mittel hat, jedoch eine große Masse von Armen in Dresden sich concentrirt und die Beiträge zu einer großen Höhe anwachsen. Gegen das Separatvotum oder Minoritätsgutachten, ich glaube der Bürgermeister Wehner hat sich für dasselbe später noch erklärt, muß ich bemerken, daß es mir noch zweifelhaft scheint und daß ich der Ansicht nicht bin, eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, wenn ein Rechtsanspruch von der Stadt Dresden sich nachweisen läßt zu Ablösung einer Einnahme, welche der Stadt Dresden zusteht, zu Gunsten von Heimathsbezirken, die diese Vortheile nicht genossen haben. Der Grundsatz einer solchen Ablösung scheint mir bedenklich zu sein. Das ist ein Grund, warum ich mich gegen diese Ansicht erklären muß. Ich glaube, daß eine Entschädigung, wenn ein Rechtsanspruch dasteht, nicht zu vermeiden sein würde. Noch muß ich erinnern, wie schon mein Nachbar gethan hat, daß die Rittergutsbesitzer dabei unbetheiligt sind, denn ob sie ihre Beiträge hier oder in ihrer Heimath zahlen, das ist einerlei. Wenn auch zu erwarten sein dürfte, daß sie in einzelnen Fällen in die Kasse ihres Wohnorts etwas beisteuern müßten, so liegt doch keine Zwangsverbindlichkeit vor, da sie diese Beiträge nur nach freiem Willen geben sollen. Ich glaube, daß man auf das Majoritätsgutachten eingehen könnte, obgleich ich selbst keine große Hoffnung auf Success habe.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 43 S. 840 Z. 25 von oben muß es anstatt „unwichtig“ heißen „unnöthig.“